



STADT BALINGEN

**Richtlinien für die Anforderung (Inanspruchnahme) und
Bewilligung (Verrechnung) von Leistungen und Arbeiten der städt.
Betriebe und Einrichtungen - Stadtwerke, Bauhof, Gärtnerei usw.**

vom 28. April 1976

1. Für örtliche Veranstaltungen, Jubiläen und dergl. von Vereinen und Vereinigungen der Stadt können Leistungen und Arbeiten der städt. Betriebe und Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen und Arbeiten können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und auf Antrag gewährt werden.

2. Anträge auf Leistungen und Arbeiten der städt. Betriebe und Einrichtungen sind spätestens 5 Wochen vor Veranstaltungstermin mit genauem Leistungsbeschreibung beim Schul- und Kulturamt oder der jeweiligen Ortschaftsverwaltung auf Vordruck einzureichen. (Vordrucke sind beim Schul- und Kulturamt sowie bei den Ortschaftsverwaltungen erhältlich).
3. Die anfallenden Kosten werden den Antragstellern in Rechnung gestellt.

Die kulturellen und sportlichen Vereine und Vereinigungen der Stadt tragen bei örtlichen Veranstaltungen, Jubiläen und dergl., für die Leistungen und Arbeiten der städt. Betriebe und Einrichtungen in Anspruch genommen werden,

60% der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten.

Die übrigen Kosten trägt die Stadt (einschl. der reinen Wegzeiten).

4. In besonderen Fällen, wenn die Veranstaltung für die Stadt von herausragender kultureller oder sportlicher Bedeutung ist, kann die Beteiligung der Stadt höher sein (z.B. Opernkonzert, Oratorium, Länderspiel). Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuß.

Vom Veranstalter bzw. Antragsteller ist dies mit dem Antrag (Ziffer 2) besonders zu begründen.